



Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Wolfgang Schuler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5884
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-3016/2/25-2024

Schwaz, 25.07.2024

Hundsbichler Peter, Hippach;

Abwasserbeseitigungsanlage (9/1808) bei der „Grünalm“ auf Gp. 464, KG Zellberg;

Wiederverleihung – Gewerberechtliches Verfahren unter Mitvollzug der Bestimmungen des WRG

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 20.10.2011, Zl. 11045/2a3-11, wurde Herrn Hundsbichler Peter die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der Abwasserbeseitigungsanlage bei der „Grünalm“ auf Gp. 464, KG Zellberg, unter Vorschreibung von Auflagen, befristet bis 31.12.2026, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 21.10.2011, Zl. 11045/2a3-11 wurde die Anlage aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 27.11.2014, Zl. 2.1-3016/14(B)-7 wurde die gegenständliche Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 09.05.2018, Zl. SZ-BA-3016/2/14-2018 wurde die Kleinwasserkraftanlage (9/2498) aufgrund der Elektrifizierung mittels Kabel und durch den Rückbau der notwendigen Vorrichtungen wasserrechtlich für erloschen erklärt.

Mit Posteingang am 15.01.2024 wurde fristgerecht um wasserrechtliche Wiederverleihung angesucht.

Projektsbeschreibung:

[aus dem Bescheid vom 21.10.2011]

Geplant ist die Errichtung einer vollbiologische Belebtschlammanlage nach dem Biocos-Verfahren mit anschließender, schadloser Versickerung der gereinigten Abwässer in den Untergrund. Die Stromversorgung der Abwasserbeseitigungsanlage soll durch ein neu zu errichtendes Kleinstwasserkraftwerk erfolgen, das einen Teil der Abwasserbeseitigungsanlage bildet.

Die Abwasserreinigungsanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

1) Zulaufstränge 1 und 2:

Die aus dem Küchen- und dem Sanitärbereich der Almhütte abgeleiteten Abwässer werden über den bestehenden Kanalstrang 1 der Vorklärung zugeführt. Die aus dem Sanitärbereich des Nebengebäudes anfallenden Abwässer werden über den bestehenden und entsprechend verlängerten Kanalstrang 2 der Vorklärung zugeführt.

2) Vorklärung (VK):

Die Vorklärung (Absetz- und Schlamm-speicheranlage) besteht aus 2 Kammern, die miteinander mit einer T-förmigen Rohrdurchführung (Schwimmschlammrückhaltung) verbunden sind. Die Vorklärung weist ein Gesamtvolumen von 9,2 m³ auf. Von der 2. Kammer fließt das mechanisch gereinigte Abwasser über eine weitere Rohrverbindung in das Belüftungsbecken der Biocos-Anlage. Der Überschussschlamm wird aus dem Schlammabsetz- und Umwälzbecken (SU) mittels des ÜS Hebers (Druckluft) in die 1. Kammer der Vorklärung zurückgeführt.

3) Biocos-Anlage:

Das Abwasser der Vorreinigung wird im zyklisch belüfteten Belebungsbecken (BB) biologisch gereinigt. Dieses ist mit einer Verbindungsleitung mit dem SU-Becken verbunden. Im SU-Becken erfolgen hintereinander die Vorabsetzphase, die Absetzphase, die Klarwasserabzugsphase, sowie über luftbetriebene Heber der Überschussschlammabzug, der Schwimmschlammabzug (Denitrifikationsschlammrückführung in das BB) und die Schlammumwälzphase BB - SU. Über einen druckluftbetriebenen Klarwasserabzug mit Probenahmefalle für das Klarwasser gelangt das gereinigte Abwasser in einen Versickerungsschacht.

Das Belebungsbecken weist bei einer maximal nutzbaren Höhe von 2,35 m ein maximales Nutzvolumen von 9,7 m³ auf. Das SU-Becken besitzt ein Nutzvolumen von 9,7 m³.

4) Versickerung:

Die Versickerung der gereinigten Abwässer erfolgt südlich und hangabwärts der biologischen Stufe über einen neuen Versickerungsschacht DN 1000 mit Versickerungsbirne in den anstehenden Untergrund.

5) Allgemeine Angaben:

Die Behälter (Vorklär-, Belebungs- und SU-Becken) werden in monolithischer Betonbauweise ausgeführt. Die Steuerung sowie der Luftverdichter werden nahe dem BB am Hangfuß situiert.

Konsens Abwasserbeseitigungsanlage:

Die Anlage wurde auf eine maximale Auslastung von **75 EW₆₀** und einen Abwasseranfall von **4,8 m³/d bzw. 1,2 m³/h bzw. 0,33 l/s im Stundenmittel** bemessen.

Berührte Grundstücke:

Durch den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage und des Kleinstwasserkraftwerkes wird ausschließlich die Grundparzelle 464 KG Zellberg, die sich im Eigentum von Herrn Peter Hundsbichler befindet, berührt.

Projektsbeschreibung:

[aus dem Bescheid vom 27.11.2014]

Die Arbeiten zur Auflassung des Siebsacksystems und die Errichtung der mechanisch-biologischen Kläranlage samt Anschluss des Kläranlagenablaufs an die bestehende Versickerungsanlage wurden unter Beachtung der bei den Baggerarbeiten örtlich vorgefundener Randbedingungen w.o.a. Beginn der Sommersaison 2011 bescheid- und projektsgemäß ausgeführt.

Aufgrund der vorgefundenen Situation ergaben sich bei der Realisierung unabweisbare höhen- und lagemäßig Änderungen. Die größte Änderung betrifft den Lagetausch der BB-SU-Beckenkombination, der sich durch die Lage des vorhandenen - und geeigneten – Versickerungsschachts ergab und der aber keine Änderung im BiocosRBelebtschlammssystem darstellt.

Die für das Verfahren vorliegenden Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Mittwoch, den 14. August 2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H214, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteigehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Ergeht an:

1. Herrn Hundsbichler Peter, Laimach 119/5, 6263 Hippach; (RSb)
2. die Fa. Bio-4 Umwelttechnik GmbH, z.H. Herrn DI(FH) Becker Christian, Riccabonastraße 7, 6067 Absam; (per E-Mail: info@bio-4.com)
3. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck; (per ELAK)
4. die Gemeinde Zellberg, mit der Bitte um persönliche Verständigung der Parteien, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (per E-Mail)
5. durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 25.07.2024 bis 14.08.2024
Der Bürgermeister:

